



Bayerischer Landtag Maximilianeum 81627 München

An die
Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Abgeordneter
Robert Brannekämper**

**Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst**

15.10.2020

Eckpunktepapier Hochschulrechtsreform vom 14.08.2020

**Ausschussbüro
Maximilianeum
81627 München**

**Telefon +49 89 4126-2870
Telefax +49 89 4126-1768
buero-wissenschaftsausschuss
@bayern.landtag.de**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit versende ich Ihnen das uns von Herr Prof. Geis überlassene Eckpunktepapier zur Hochschulrechtsreform. Ich darf darauf hinweisen, dass dieses laut Ministerium nicht mehr der aktuellen Version entspricht und bitte dies bei der weiteren Verwendung zu berücksichtigen.

Herzliche Grüße

Robert Brannekämper

Inhalt

A) Vollständiger Neuerlass von Bayerischem Hochschulgesetz und Bayerischem Hochschulpersonalgesetz und Vereinigung in einem neuen Hochschulinnovationsgesetz.....	2
B) Zeitgemäße Formulierung der Aufgaben der Hochschulen.....	2
I. Forschung:	3
II. Lehre und Weiterbildung:	3
III. Gesellschaftlicher Nutzen:	4
C) Rechtsstellung der Hochschulen (externe Governance)	5
D) Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen	7
E) Interne Governance: Ordnungssatzung statt Gesetz.....	8
F) Unternehmerische Betätigung der Hochschulen	9
I. Unternehmerische Betätigung der Hochschulen (Art. 2 Abs. 5 und Art. 73a BayHSchG).....	9
II. Freistellung zur Gründung von Unternehmen (Art. 11 BayHSchPG)	10
III. Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse.....	11
G) Gesamtlehrdeputat.....	12
H) Modernisierung des Berufungsrechts	13
I. Dauerhafte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen	13
II. Berufungssatzungen als neues Steuerungsmittel der Hochschulen	14
III. Ermöglichung von Findungsverfahren bei Berufungen	14
I) Nachwuchsförderung.....	14
I. Gruppenleitung als Qualifikationsweg (Art. 65 BayHSchG).....	15
II. Verankerung Tenure Track (Art. 8 und 15 BayHSchPG)	15
III. HAW-Nachwuchsprofessur, Art.14 a BayHSchPG	16
J) Landesstudierendenvertretung.....	16
K) Weiterbildung.....	17
L) Fremdsprachige Studiengänge, Fremdsprachenkenntnisse.....	17
M) Streichung des staatlichen Einvernehmens bei Studiengängen	19
N) Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche der HAWs	19

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. In der Folgezeit gab es mehrere inhaltliche Anpassungen (z. B. 2008, 2009, 2011, 2016). Mit der letzten Änderung des Bayerischen Hochschulrechts zum 01. Juli 2018 wurden bewährte Regelungen aus den Abweichungsverordnungen in die Gesetze übernommen und deren Einzelfallausgestaltung in die Satzungshoheit der Hochschulen delegiert. In der 18. Legislaturperiode soll nunmehr eine grundsätzliche Neuausrichtung des Bayerischen Hochschulrechts erfolgen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) beabsichtigt, auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte ein neues Hochschulgesetz, das Hochschulinnovationsgesetz, zu erarbeiten.

A) Vollständiger Neuerlass von Bayerischem Hochschulgesetz und Bayerischem Hochschulpersonalgesetz und Vereinigung in einem neuen Hochschulinnovationsgesetz

Das **Bayerische Hochschulinnovationsgesetz** fasst als neues Gesetz für die Hochschulen Bayerns und die an ihnen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das bisherige Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz zusammen und setzt damit ein **Signal für einen Neuaufbruch**.

Dieser Neuaufbruch wird konzipiert am Leitbild größtmöglicher Freiheit für und in den Hochschulen. Damit sollen die Eigenverantwortung und der Exzellenzgedanke gestärkt und weiter vorangebracht werden.

Regelungstechnisch soll sich das Gesetz am Grundsatz messen lassen: Regle nur, was unerlässlich ist. Ziel ist maximale Verschlankeung und Deregulierung.

B) Zeitgemäße Formulierung der Aufgaben der Hochschulen

Die **Aufgaben** der bayerischen staatlichen Hochschulen werden in Zukunft als **Dreiklang von Forschung, Lehre und gesellschaftlichem Mehrwert** neu gefasst.

I. Forschung:

Beim Vorstoß ins Unbekannte und der Entdeckung von noch nicht Vorstellbarem ist es ein zentrales Anliegen, dass das Ideal der zweckfreien Erkenntnis aufrechterhalten wird.

Zur Fruchtbarmachung des bereits Entdeckten soll auch die Rolle der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Hochschulsystem weiter gestärkt werden.

- Die Bezeichnung als „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (HaW) wird von der bloßen Möglichkeit zur Regel. Damit werden das Profil und der Stellenwert der HaW für das bayerische Hochschulsystem noch deutlicher betont.
- Zum anderen wird der Forschungsauftrag der HaW stärker betont, ohne ihn mit der universitären Forschungspflichtaufgabe gleichzustellen. Die neue breit gefasste Aufgabe lautet: Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften betreiben anlass- und anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung.
- Der Vorrang der anwendungsbezogenen Lehre bleibt als Primäraufgabe der HaW bestehen, um den Fortbestand der fruchtbaren Differenzierung zwischen den Hochschularten zu bewahren.

II. Lehre und Weiterbildung:

Neben der Lehre im Rahmen von grundständigen sowie daran unmittelbar anschließenden postgradualen Studiengängen hat in den vergangenen Jahren auch die Aufgabe der akademischen Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayHSchG) als Teil des lebenslangen Lernens zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit sich rasant ändernden Anforderungen im Arbeitsleben – z.B. im Zuge der Digitalisierung – steigen Bedarf und Nachfrage, die mit dem ersten Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen im Laufe der beruflichen Tätigkeiten auf hohem Niveau zu

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

erneuern und zu ergänzen. Die Hochschulen sind dem in den vergangenen Jahren durch einen massiven Ausbau ihrer Weiterbildungsangebote (wie weiterbildenden Masterstudiengängen und Zertifikatsangeboten) nachgekommen. Dem soll auch durch eine entsprechende Aufgabenzuweisung im Hochschulgesetz Rechnung getragen werden.

III. Gesellschaftlicher Nutzen:

Forschung und Lehre haben höchsten gesellschaftlichen Nutzen. Der **soziale, technologische, ökonomische und ökologische Mehrwert für Staat Wirtschaft und Gesellschaft** wird daher anerkennend und programmatisch als Aufgabe der Hochschulen verankert.

Darüber hinaus sollen folgende weitere Aufgaben besonders betont werden:

-- **Regelung zur Nachhaltigkeit:** Als Bildungsstätten für die Entscheidungsträgerinnen und -träger der Zukunft kommt den Hochschulen hohe (Mit-)Verantwortung für eine an der Idee der Nachhaltigkeit orientierte Entwicklung von Staat und Gesellschaft zu. Hochschulen vermitteln Wissen, Kompetenzen und Werte und können dadurch zur Gestaltung einer stabilen, gerechten und lebenswerten Umwelt maßgeblich beitragen. Daher soll der Katalog der Hochschulaufgaben um einen Programmsatz zur Nachhaltigkeit ergänzt werden. Die Orientierung am Gedanken der Nachhaltigkeit soll dabei prinzipiell alle Hochschulaufgaben durchdringen.

o.k.
Übertragbarkeit
von Haushalts-
mitteln

-- Die Hochschulen sind prägende Einrichtungen für junge Menschen und bestimmen so entscheidend das gesellschaftliche Miteinander in unserer Zukunft. Die **Förderung von Gleichberechtigung und Vielfalt** hat daher als eigenständige Aufgabe besondere Bedeutung. Die Verhinderung von Diskriminierung und die tatsächliche Gleichstellung der Frauen stehen im Mittelpunkt der sozialen Aufgaben der Hochschule als Gemeinschaft.

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

- o.k
- Die zunehmende und nachdrücklich zu begrüßende Internationalisierung unserer Hochschulen kann nur dann den sozialen, ökologischen, ökonomischen und technologischen Mehrwert für Staat Wirtschaft und Gesellschaft in vollem Umfange entfalten, wenn sich Menschen aus anderen Ländern und Kulturen mit den Menschen in Bayern und Deutschland austauschen. Daher wird der Auftrag, den Mitgliedern der Hochschulen, die unsere Sprache nicht sprechen, Deutschkenntnissen zu vermitteln, im Aufgabenkatalog für die Hochschulen verankert.

C) Rechtsstellung der Hochschulen (externe Governance)

NRW
gesetz 2006

In einem für Deutschland einzigartigen Schritt werden alle Hochschulen im Freistaat Bayern aus der Rolle als „auch staatliche Einrichtung“ entlassen und zu reinen Personal-Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Verbunden mit der Aufgabe der bisherigen Zwitterstellung sind die **Übertragung der Dienstherrnfähigkeit** und die Schaffung eines **Globalhaushalts**, der künftig über den Körperschaftshaushalt abgewickelt wird. Diese fakultativ bestehende Möglichkeit eines Globalhaushalts auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG nutzten bisher nur die TU München und die Hochschule München.

Mit der Aufwertung der Bedeutung des Körperschaftshaushalts ist die **größere Möglichkeit unternehmerischer Betätigung** verbunden (Dazu näher noch unten unter Eckpunkt G).

Die **Liegenschaften**, die bisher die Hochschulen beherbergen, können entweder durch Gesetz übertragen oder unentgeltlich dauerhaft überlassen werden.

Daneben erhalten die Hochschulen eine umfassende **Gebührenerhebungsmöglichkeit**. Für durch den Staat finanzierte Tätigkeiten (insbesondere die Ausbildung deutscher und EU-Studierender und ihnen gleichgestellter Personen) dürfen die Hochschulen dieses Recht nicht ausüben. Jedoch wird dadurch u.a. die Möglichkeit der Gebührenerhebung für Nicht-EU-Ausländer eröffnet.

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Mit der Aktivierung des Körperschaftshaushalts als alle Aktivitäten der Hochschule tragende Vermögensgrundlage wächst die **Atraktivität des Fundraising** (zur Stiftungslösung s.u.).

Die **Übertragung der Bauherreneigenschaft** an die Hochschulen rundet diesen Verantwortungszuwachs schlüssig ab, womit Bau und Betrieb in eine Hand fallen. Angesichts der unterschiedlichen Größe und personellen Ausstattung der Hochschulen sollte dies zunächst nur auf Antrag erfolgen.

Die Hochschulen werden durch eine geeignete **staatliche Gewährträgerhaftung** abgesichert.

Das Staatsministerium zieht sich grundsätzlich auf die **Rechtsaufsicht** zurück. Nur soweit die Körperschaft staatliche Aufgaben wahrnimmt, besteht Fachaufsicht. Neben den herkömmlichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen erhält der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst das Recht, einen Präsidenten oder eine Präsidentin abuberufen, wenn diese oder dieser durch ihre oder seine Amtsführung ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt, sich als unwürdig erwiesen hat oder die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Mit der Körperschaftslösung wird die **Stiftungslösung** für die Hochschulen qua Gesetz als weitere **Option** vorgesehen.

Ziel der Ausgestaltung der Körperschaftslösung ist es, den Hochschulen zusätzliche Eigenverantwortung zu übertragen und so über die bereits hervorragende Positionierung der bayerischen Hochschulen hinaus eine deutlich spürbare Aufbruchsstimmung zu erzeugen. Mit der Körperschaftslösung verbundene Nachteile müssen daher von Anfang an ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Um die Ängste der Betroffenen wenn möglich von Anfang an aufzufangen, muss der Freistaat in Wort und Tat sicherstellen, dass eine Schlechterstellung vor allem auch der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Umwandlung nicht erfolgt.

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

- Der Wegfall der ~~Mitnutzungsmöglichkeiten staatlicher Infrastrukturen~~ (z.B. der Staatsoberkasse, die auch für die Studentenwerke große Bedeutung hat, oder Leistungen des LfF im Personalbereich): Diese Weiternutzung kann aber gesetzlich ermöglicht werden. Andernfalls müssten erhebliche Stellenzuwächse an den Hochschulen und den Studentenwerken finanziert werden, obwohl die Kapazitäten andernorts bestehen und somit Doppelstrukturen geschaffen werden müssen.
- Zur Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Hochschulen müssen die Zuwendungen an den Körperschaftshaushalt, soweit mit diesen Personalausgaben gedeckt werden, den regelmäßigen Tarif- und Besoldungssteigerungen angepasst werden.
- Die Körperschaftslösung erschwert die Lösung der Problematik des neuen § 2b UStG, der zu einer erheblichen Steuermehrbelastung der Hochschulen führen könnte. Um diesen Effekt auszuschließen, müssen landesgesetzliche Regelungen geprüft werden.

Keine Lösung schafft die Körperschaftslösung für die vielfältigen Regulierungen auf Bundes- und Europaebene, die große Personalkapazitäten binden und unabhängig von der Rechtsform fortgelten.

D) Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

Mit der im Hochschulinnovationsgesetz erreichten Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschulen muss eine gesteigerte Output-Orientierung einhergehen. Wissenschaft lässt sich zwar nicht numerisch bewerten, es gibt aber viele Aspekte wissenschaftlicher Exzellenz, die Niederschlag in vergleichbaren Indizes finden, die für eine erfolgsorientierte (Teil-)Finanzierung genutzt werden kann und muss. Die Verselbständigung der Hochschulen lässt die Legitimität staatlicher Interessen im Hochschulbereich unberührt; wie etwa das Angebot eines umfassenden Fächerspektrums in ganz Bayern oder die gute Ausbildung angemessen großer Zahlen von Studentinnen und Studenten. All dies wird in einer **neuen Bestimmung zur Entwicklungsplanung und zur Steuerung der Hochschulen durch Zielvereinbarungen** Niederschlag finden,

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

die eine Grundversorgung in ganz Bayern ebenso in den Blick nimmt wie den gewünschten Wettbewerb der staatlichen Hochschulen untereinander. Diese wesentlichen Instrumente ermöglichen dem Staat eine effiziente Steuerung und Definition von Zielvorgaben.

E) Interne Governance: Ordnungssatzung statt Gesetz

Die Körperschaften der bayerischen Hochschulen organisieren sich nach dem **Grundsatz der vollen Eigenverantwortung**. Dies geht über eine nur partielle Experimentierklausel oder die heute noch bestehende Möglichkeit von Abweichungsverordnungen weit hinaus. Damit verbunden ist die **Aufhebung des gesamten Abschnitts „Aufbau und Organisation“ des bisherigen Hochschulgesetzes (Art. 19 bis 41 BayHSchG)**. Jede Hochschule regelt ihre gesamte Organisation künftig selbständig durch Satzung (Organisationssatzung). Welche innere Organisation sich eine Hochschule also künftig gibt und wie sie sich zukunfts fest aufstellt, regelt sie eigenverantwortlich. Es wird lediglich ein **minimaler gesetzlicher Rahmen** vorgegeben mit folgenden Anforderungen:

- operative Leitung und Außenvertretung der Hochschule durch einen Präsidenten / eine Präsidentin;
- angemessener Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit muss gewährleistet sein, um mögliche „strukturelle Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit“ zu verhindern (ständige Rspr. BVerfG);
- effektive Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Einhaltung der Haushaltsvorgaben.

Eine **Vorgabe bestimmter Gremienstrukturen existiert nicht mehr**. Die Hochschule ist z.B. auch frei, ob und wie sie **externen Sachverstand einbindet**. Die **Funktion des Kanzlers bzw. der Kanzlerin** ist für Haushalt und Verwaltung wichtig und sollte sich daher auch in der neuen Organisation wiederfinden.

Die Freigabe der internen Governance muss mit **Bestimmungen zur Finanzierung, zum Berichtswesen und zur Qualitätssicherung** begleitet werden. Diese Bestimmungen müssen gerade mit Blick auf die Körperschaftslösung (C) im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

geschärft werden. Vor allem müssen **klare Verantwortungszuweisungen** verlangt werden, damit die den Hochschulen natürlich weiterhin in großem Umfange zugewiesenen staatlichen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und diese Verwendung auch präzise überprüft werden kann.

Die **erste Organisationssatzung** soll ein jeweils eigens hierfür geschaffener Hochschulkonvent erlassen, der nur für diese Aufgabe besteht und danach wieder aufgelöst wird. Die von diesem erlassene Organisationssatzung soll im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin ergehen, dessen Einvernehmen durch ein Einvernehmen des Staatsministeriums ersetzt werden kann. Kann sich der Konvent innerhalb angemessener Frist (bis zu drei Jahre) nicht auf eine Ordnungssatzung einigen, so kann das Staatsministerium den Präsidenten, die Präsidentin oder ein anderes Hochschulorgan mit dem Erlass beauftragen. Darüber hinaus hat das Staatsministerium in Bezug auf die Ordnungssatzung unbeschadet der Rechtsaufsicht keine Zuständigkeit, insbesondere bedarf es nicht des Einvernehmens des Staatsministeriums.

F) **Unternehmerische Betätigung der Hochschulen**

Die Kooperation zwischen Hochschulen und der Wirtschaft (Wissens- und Technologietransfer) muss erweitert und erleichtert werden:

I. Unternehmerische Betätigung der Hochschulen (Art. 2 Abs. 5 und Art. 73a BayHSchG)

Die Möglichkeit der Hochschulen, **Unternehmensgründungen zu fördern**, soll **präzisiert und erweitert** werden:

Zum einen ist die **Nutzungsmöglichkeit von Hochschulressourcen für Ausgründungen** aus Hochschulen derzeit zeitlich und hinsichtlich der Zielgruppe eingeschränkt (auf die Dauer von bis zu einem Jahr und für Geförderte im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen); die Befugnis der Hochschulen, Räume und Ausstattung zur Verfügung zu stellen, ist – wenig

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

offenkundig – im Haushaltsplan geregelt. Künftig soll im Hochschulgesetz geregelt werden, dass die Hochschulen zur Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studentinnen und Studenten, befristet beschäftigtem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal sowie Absolventinnen und Absolventen und ehemaligen Beschäftigten Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für die Dauer von bis zu drei Jahren kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen können. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Hochschule bei den entsprechenden Fördermaßnahmen die **Erhaltung des EU-Beihilferechts** sicherstellen muss. Gerade für diesen Bereich der unternehmerischen Hochschule wird ein **enger Schulterschluss mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unabdingbar**, um tatsächlich Erfolge erreichen zu können.

Zum anderen soll das derzeit in **Art. 73 Abs. 3 BayHSchG** normierte **Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, reformiert werden**. Dazu müssen die Voraussetzungen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen für eine Unternehmensbeteiligung oder -gründung auch unter Übernahme zentraler Elemente des Art. 65 BayHO deutlicher als bisher herausgearbeitet werden. Entscheidend wird es dabei sein, eine klare Haftungsbeschränkung zu normieren, die eine Belastung staatlicher Mittel (auch mittelbar) ausschließt.

II. Freistellung zur Gründung von Unternehmen (Art. 11 BayHSchPG)

Neben Forschungs- und Praxisfreisemester soll es künftig die Möglichkeit geben, **Professorinnen und Professoren für die Gründung eines Unternehmens freizustellen**. Diese Freistellung steht unter den Vorbehalten, denen bisher auch Forschungs- und Praxissemester unterliegen, und tritt nicht neben diese Freistellungen (Professorinnen und Professoren können also nicht neben dem Forschungsfreisemester noch für Gründungen freigestellt werden). **Anders als das Forschungs- bzw.**

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Praxisfreisemester hat das Gründungsfreisemester eine Regeldauer von bis zu zwei, nicht von nur einem Semester. Die Änderung wird zum Anlass genommen, **alle Freistellungen auch im Hinblick auf die (mögliche) Ablieferungspflicht künftig gleich zu behandeln** (bisher war eine Ablieferungspflicht nur für Einnahmen von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren aus praxisbezogenen Tätigkeiten zur Fortbildung oder Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorgesehen). Da auch für das Gründungsfreisemester wie für alle Freistellungen nach Art. 11 BayHSchPG die Regelung des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BayHSchPG gelten soll, wonach der **Umfang der Befreiungen nach Art. 11 BayHSchPG im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten darf**, belastet das Gründungsfreisemester den Haushalt nicht zusätzlich.

III. Flexibilisierung der Beschäftigungsverhältnisse

Die **Regelverbeamtung** von Professorinnen und Professoren ist ein wichtiger Aspekt sowohl der Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre als auch der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Bayern. Die Sicherheit und materielle Ausstattung der bayerischen Wissenschaftsbeamtin bzw. des Wissenschaftsbeamten bietet einen Wettbewerbsvorteil, den wir bewahren müssen. In manchen Konstellationen sind **Ausnahmen allerdings angebracht**, vor allem dann, wenn sich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule unternehmerisch betätigen wollen. Das Beamtenrecht setzt hier (legitime) Grenzen – etwa im **Nebentätigkeitsrecht** – die nicht überwunden werden können, ohne das Beamtenrecht insgesamt zu beschädigen. Auch Teilzeit ist keine Lösung, weil die Hochschule immer damit rechnen muss, dass eine Rückkehr in die Vollzeitbeamtenstelle verlangt wird (auf die ein Anspruch besteht). Daher wird das neue Hochschulgesetz die Möglichkeit vorsehen, dass Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die das unternehmerische Risiko suchen, **als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt werden können**. Dass sie damit ein Stück an Sicherheit verlieren, ist Teil des

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

unternehmerischen Wagnisses. Gleichwohl wird im Gesetz sichergestellt, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Status als freie Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gesichert sind.

G) Gesamtlehrdeputat

Zur Erleichterung der **Einführung neuer Lehrformate** (blended learning oder inverted classroom) und zur **Ermöglichung jeweils passender Ermäßigungen** der Lehrverpflichtung zugunsten von Forschungstätigkeiten wird im Gesetz ein Gesamtlehrdeputat verankert, die Lehrverpflichtungsverordnung aufgehoben und durch eine „Gesamtdeputatsverordnung“ ersetzt.

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, die **Gewichtung der Lehrveranstaltungen** und die **temporären Erhöhungen/Ermäßigungen** des Lehrdeputats auf der Grundlage von Grundsatzbestimmungen selbst zu steuern und auszugleichen. Es soll den Hochschulen ermöglicht werden, im Rahmen dessen, was sie angesichts ihrer jeweiligen Personalausstattung an Lehre zu leisten haben, **flexibel zu disponieren**.

Der bestimmungsgemäße Einsatz der neu geschaffenen Forschungsprofessuren (Verwendung zur Ermäßigung der Lehrdeputate exzellenter Forscherinnen und Forscher oder zur Ermöglichung außergewöhnlicher und zukunftsweisender Forschungsprojekte) wird durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Art. 4 Abs. 3 BayHZG) geregelt werden. Die Regelung legt fest, dass Stellen, die im Stellenplan der Stärkung der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung gewidmet sind, bei der Feststellung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben. Entsprechend gewidmete Stellen erhöhen somit nicht die Aufnahmekapazität, sondern dienen der Stärkung der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung. Auf diesen Stellen erbrachte Lehre kann in entsprechendem Umfang zur Deputatsentlastung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Aufgaben in der Forschung bzw. der anwendungsbezogenen Forschung und

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Entwicklung verwendet werden. Die Aufnahmekapazität darf sich durch die auf der Stelle erbrachte Lehre sowie korrespondierende Deputatsermäßigung nicht verringern.

Einzelheiten der Umsetzung müssen in der neuen Gesamtdeputatsverordnung geregelt werden; hier sollen die Möglichkeiten zur Deputatsermäßigung für Forschung bzw. anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung erweitert werden, korrespondierend mit den der Hochschule zur Verfügung stehenden Professuren zur Stärkung der Forschung bzw. anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung. Im Ergebnis wird die gleiche Lehre von mehr Professoren erbracht; für die Professoren besteht damit mehr Spielraum für Forschung.

mit
einstufig
prüfen
in weissen

H) Modernisierung des Berufungsrechts

Das Berufungsrecht beruht auf langjährigen Erfahrungen und ist in seinen Grundlagen praxiserprobt. Gleichwohl finden sich zunehmend Wünsche nach Anpassungen an den stark gewandelten akademischen Arbeitsmarkt und den gestiegenen Wettbewerb um außergewöhnliche Nachwuchskräfte. Es zeigt sich, dass das traditionelle Verfahren mit Ausschreibung und Auswahlverfahren manches Mal der Bestenauswahl zuwiderlaufen kann. Daher wird das Berufungsrecht grundsätzlich umgestellt, um das Bewährte zu bewahren und für Neues Raum zu schaffen.

I. Dauerhafte Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen

Bisher ermächtigt Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG das Staatsministerium, durch Rechtsverordnung von den Vorschriften des Hochschulpersonalgesetzes über das Berufungsverfahren mit Ausnahme des Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG abweichende Regelungen zu treffen. Auf dieser Rechtsgrundlage konnte den hierfür optierenden Hochschulen das bisher nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG beim Staatsminister für Wissenschaft und Kunst befindliche Berufungsrecht befristet übertragen werden. Von dieser Option haben bis auf vier Kunsthochschulen alle staatlichen Hochschulen Gebrauch gemacht.

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

✓ Nun soll das Berufungsrecht formell gesetzlich bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen verankert und die bisherige Übertragungsverordnung aufgehoben werden. Für diejenigen Hochschulen, die nicht selbst das Berufungsrecht ausüben möchten, soll eine Opt-Out-Möglichkeit geschaffen werden. }

II. Berufungssatzungen als neues Steuerungsmittel der Hochschulen

✓ Bis auf den verfassungsrechtlich zwingenden Rahmen soll die Regelung des Berufungsverfahrens in einer genehmigungspflichtigen Berufungssatzung erfolgen. Auf dieser Grundlage kann jede Hochschule ein für sie passgenaues Berufungskonzept entwickeln.

III. Ermöglichung von Findungsverfahren bei Berufungen

Explizit gesetzlich ermöglicht werden soll, dass in der genannten Berufungssatzung an Stelle eines Berufungsverfahrens im herkömmlichen Sinne auch die Möglichkeit geregelt wird, an in einem Findungsverfahren identifizierte geeignete Personen mit einem konkreten Berufsangebot heranzutreten. Diese Regelung erleichtert die Gewinnung von Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, vor allem auch in dem stark umkämpften Markt der exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

Wichtig
des
L-Gesetzes
PM. 33 ff. GG

I) Nachwuchsförderung

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Qualifikationswege zur Professur stark entwickelt und aufgegliedert. Diese Entwicklung wird im Hochschulinnovationsgesetz nachvollzogen und unterstützt.

I. Gruppenleitung als Qualifikationsweg (Art. 65 BayHSchG)

Die Qualifizierung für eine Professur erfolgt bisher entweder über einen der beiden formalen Qualifikationswege Habilitation oder positiv evaluierte Juniorprofessur oder dadurch, dass im Berufungsverfahren individuell festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG). In den letzten Jahren hat sich eine Form der Nachwuchsförderung Raum geschaffen, die darauf abzielt, junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die Leitung von Forscher- und Forscherinnengruppen weiterzuentwickeln. Die Universitäten sollen nunmehr die Möglichkeit erhalten, bei den Leiterinnen oder Leitern von (Nachwuchs-) Forschergruppen, die weder Habilitandinnen oder Habilitanden noch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sind, auf der Grundlage von deren auf die Gruppenarbeit bezogenen Leistungen förmlich festzustellen, dass habilitationsgleiche Leistungen i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG erbracht wurden, und entsprechend eine Lehrbefugnis nach Art. 65 BayHSchG zu erteilen. Die Gruppenleitung wird damit neben der Habilitation und der Juniorprofessur als dritter formaler Weg zur Erlangung der Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur etabliert.

II. Verankerung Tenure Track (Art. 8 und 15 BayHSchPG)

Tenure-Track-Professuren sind befristete Professuren, bei denen der Berufenen oder dem Berufenen schon mit der Berufung die spätere Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis (im Zweifel mit einer höheren Besoldungsstufe) zugesagt wird, wenn sie oder er sich in Forschung und Lehre bewährt. Das Modell hat sich überzeugend durchgesetzt und kann jetzt im Gesetzestext verankert werden. Dadurch wird in der Zukunft die praktische Umsetzung des hochschulpersonalpolitisch erwünschten Modells Tenure-Track-Professur erleichtert.

III. HAW-Nachwuchsprofessur, Art.14 a BayHSchPG

Mit Blick auf die Gewinnung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll eine HAW-Nachwuchsprofessur geschaffen werden, die – ebenfalls mit W1 besoldet und im befristeten Beamtenverhältnis ausgestaltet – eine „Karriere-Professur“ für die HAW sein soll. Sie richtet sich insbesondere an wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W2-Professur erworben haben. Dies sind zum einen promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, denen noch die erforderliche, vor allem außerhochschulische Berufspraxis fehlt, und zum anderen bereits berufserfahrene Personen, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation erworben haben. Diese Zielgruppen sollen über die W1-Professur die noch fehlenden Berufungsvoraussetzungen in strukturierter Weise erwerben können (in Kooperation mit Praxispartnern und Unternehmen bzw. im Rahmen von Verbundpromotionen). Zugleich soll die Möglichkeit der Ausgestaltung als Tenure-Track auf eine W2-Professur geschaffen werden:

ohne
Promotion

J) Landesstudierendenvertretung

Im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz wird auch künftig an jeder Hochschule eine Studierendvertretung verbindlich vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Landesstudierendenvertretung, vergleichbar dem Landeschülerrat, verankert werden, die ihre Mitglieder aus den Studierendvertretungen der Hochschulen rekrutiert und auf diese Weise ihre Legitimation erhält. Der Landesstudierendenvertretung soll weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ein allgemeinpolitisches Mandat zuerkannt werden.

keine
Fa

K) Weiterbildung

Der zunehmenden Bedeutung der akademischen Weiterbildung (s.o. B.II) soll auch durch einen eigenen Artikel Rechnung getragen werden, der Aufgabe, Formate und Zielgruppen der akademischen Weiterbildung klar definiert. Neben weiterbildenden Masterstudiengängen können die Hochschulen hier als weitere Formate anbieten: „Weiterbildende Modulstudien“, bei denen einzelne Module aus weiterbildenden Masterstudiengängen ausgekoppelt werden – so ist sowohl der Erwerb einzelner Qualifikationen als auch eine Anrechnung auf ein späteres Studium und damit ein „schrittweiser“ Erwerb eines Masterabschlusses möglich. „Sonstige weiterbildende Studien“, die auch mit einem Zertifikat abschließen können, bieten den Hochschulen größtmögliche Gestaltungsfreiheit. Diese Angebote richten sich außerdem an eine erweiterte Zielgruppe: Neben Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen kann auch teilnehmen, wer die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen können diese Angebote zudem auch ohne vorhergehende Berufserfahrung parallel zum Berufseinstieg wahrnehmen.

Die Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben im Nebenamt soll neben der Lehr- und Unterrichtstätigkeit künftig auch die Konzeption weiterbildender und berufsbegleitender Studienangebote sowie die Studiengangsleitung umfassen. Soweit diese Tätigkeiten dann im Nebenamt wahrgenommen werden, bleibt das Lehrdeputat unangetastet; eine Vergütung erfolgt aus Gebühreneinnahmen. Außerdem sollen auch Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer nebenamtsfähig werden. Der Kreis möglicher Entlastungen im Hauptamt wird weiter gefasst, um auch solche Entlastungen zu ermöglichen, die nicht in einer Reduzierung der Lehrverpflichtung bestehen.

L) Fremdsprachige Studiengänge, Fremdsprachenkenntnisse

Im Hochschulinnovationsgesetz soll eine **ausdrückliche Rechtsgrundlage** dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen **fremdsprachige Bachelor- und**

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Masterstudiengänge anbieten sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen **internationale Studiengänge** entwickeln dürfen, in denen Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden. Mit diesem Schritt wird die **Internationalisierung der Hochschulen deutlich gestärkt** und zugleich werden **Wettbewerbsnachteile** der bayerischen Hochschulen bei ihren Bemühungen um die weltweit besten Köpfe **beseitigt**. Auch entspricht die Ausweitung des fremdsprachigen Studienangebots an bayerischen Hochschulen den **fachlichen Rahmenbedingungen**, die bei vielen Studiengängen im stetig wachsenden Umfang durch **Internationalität geprägt sind**.

Da ein fremdsprachiges Studienangebot sinnvollerweise nur von Interessenten wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Fremdsprache beherrschen, muss für die Hochschulen als Konsequenz aus der Ermöglichung fremdsprachiger Studienangebote eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach diese die **erforderlichen Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung** für grundständige Studiengänge verlangen dürfen. Das verlangte Niveau darf dabei B1+ / B2 nicht übersteigen. Für postgraduale Studiengänge enthält Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bereits eine derartige Rechtsgrundlage.

Daneben besteht aber weiterhin ein erhebliches Interesse daran, dass die Studentinnen und Studenten **auch in rein fremdsprachigen Studiengängen Deutschkenntnisse erwerben**. Diese sind schon während des Studiums ein Faktor, der das **subjektive Gesamterlebnis** einer erfolgreichen akademischen Ausbildung an einer bayerischen Hochschule maßgeblich beeinflusst. Darüber hinaus ist der Erwerb von Deutschkenntnissen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass ein Teil der Studentinnen und Studenten nach Abschluss ihres Studiums in Bayern verbleibt und als akademisch qualifizierte Fachkräfte **dem hiesigen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen**. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wird die Vermittlung von Deutschkenntnissen künftig als **Hochschulaufgabe** an zentraler Stelle im Hochschulgesetz verankert.

✓ Studentinnen und Studenten in rein fremdsprachigen Studiengängen, die bei

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Studienbeginn nicht über Deutschkenntnisse verfügen, müssen diese begleitend zum Studium erwerben, wobei die Einzelheiten in den Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln sind.

M) Streichung des staatlichen Einvernehmens bei Studiengängen

Bereits im Zuge des Corona-Eilgesetzes wurde bei Einrichtung, wesentlicher Änderung oder Aufhebung von Studiengängen das ministerielle Einvernehmen (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG) durch eine Unterrichtspflicht abgelöst. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte auch der Hochschulrat nur noch bei der Einrichtung und Aufhebung, nicht mehr bei der Änderung von Studiengängen eingebunden werden. Durch die jetzt geplante Freigabe der internen Governance können diese Fragen die Hochschulen in Zukunft selbst bestimmen.

N) Promotionsrecht für forschungsstarke Bereiche der HAWs

Die bayerischen Universitäten und HAW haben sich bereits 2015 gemeinsam entschlossen, bei der Zusammenarbeit im Bereich der Promotion einen neuen Weg zu gehen: die „Verbundpromotion“. Im Rahmen des Bayerischen Wissenschaftsforums (BayWISS) wurde ein entsprechendes Fachforum und mittlerweile elf Verbundkollegs eingerichtet, in denen Doktorandinnen und Doktoranden von bayerischen Universitäts- und HAW-Professorinnen und Professoren gemeinsam zur Promotion geführt werden, während das Promotionsrecht bei den Universitäten verbleibt. Diese Zusammenarbeit verläuft äußerst positiv mit insgesamt 31 beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen, 165 laufenden und fünf abgeschlossenen Promotionsvorhaben sowie 216 engagierten Professorinnen und Professoren (111 HAW, 105 Universitäten), die sich gemeinsam um den wissenschaftlichen Nachwuchs verdient machen. Im Jahr 2020 sollen die Zahl von 210 Promotionsvorhaben erreicht sowie die Kooperationen vertieft und erweitert werden. Die Promotion in einem BayWISS-Verbundkolleg soll nachhaltig als qualitätsvoller Standard für kooperative Promotionen in Bayern etabliert sein. Die Zusammenarbeit wird im

NICHT MEHR AKTUELLE VERSION

Auftrag der Hochschulen aktuell vom Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) evaluiert, um das Modell der Verbundpromotion auf dieser Basis ergebnisabhängig fortzusetzen.

Auf dieser Grundlage wird das Staatsministerium im Rahmen des Hochschulinnovationsgesetzes die Übertragung eines Promotionsrechts an besonders forschungsstarke Bereiche der HaWs ermöglichen. Dabei muss, etwa über klare Rahmenbedingungen hinsichtlich der Größe des Bereichs und der wissenschaftlichen Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren, sichergestellt sein, dass der jeweilige Bereich die Qualität der entstehenden Doktorarbeiten gewährleisten kann. Die Voraussetzungen werden in einem Verleihungsverfahren geprüft. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung befristet und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.